Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 12 (1906)

Artikel: Gotthelfiana

Autor: Tobler, G.

Kapitel: 4: A. Bitzius an das Erziehungs-Departement

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-128250

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

respondenz eines Geistlichen mit einer bloßen Gemeindsbehörde mißbilligen müßten, noch mehr aber da, wo der Geistliche sich wie in vorliegendem Fall einer wirklichen Staatsbehörde gegenüber befindet, welche zwar in Hin= sicht auf die Landsassen-Corporation Vormundschafts= Pflichten zu ersüllen hat, aber wie keine andere Gemeinds= behörde direkt von der obersten Vollziehungsbehörde er= wählt wird, und mithin eine wesentliche Stellung in der untern Staatsverwaltung einnimmt.

Wir können daher nicht umhin, den Ton und die ganze Fassung Ihres Schreibens vom 6. Juni scharf zu rügen, und Ihnen in Ihrem eigenen Interesse die freundschaftliche aber dringende und ernstliche Ermahnung zugehen zu lassen, künftighin in Ihrem amtlichen Verstehre stets denjenigen Anstand und diejenige Würde zu beobachten, welche bei dem christlichen Seelsorger nie vermißt werden sollte und deren momentane Beiseitsetzung wir bei einem Geistlichen, der sonst so mannigsache Ansprüche hat auf die Achtung und Zufriedenheit seiner oberen Behörde, nur um so lebhaster bedauern müssen.

(Staatsarchiv, Missiven=Protofoll 46, 209-211).

4.

A. Bigius an das Erziehungs=Departement.

Vor geraumer Zeit habe ich von Wohldenselben eine Zurechtweisung über eine Verhandlung mit der Landsaßen-Commission erhalten nebst einer Anweisung gestützt auf den 19. § der Armenverordnung vom 22. Dez. 1807. Nicht aus schuldiger Hochachtung habe ich die Empfangs-Anzeige dieses Erlaßes unterlassen, sondern weil ich es in Kürze thun wollte und daher Zeit brauchte, die Menge des Stosses verrauschen zu lassen.

Da Wohldieselben zu dem angesührten § Ihre Ausstutorität setzen, so geziemt es mir, mich Ihrer Ausslegung desselben zu unterwersen ohne alle Einwendung; er, nämlich der §, mag mir selbst vorkommen, wie er will. Ueber diese Verpflichtung selbst aber, gestützt auf jenen §, allen Aufträgen der Tit. Landsaßenschmich zu fügen, muß ich die Freiheit nehmen, mich zu erläutern.

Die Tit. Landsaßen=Commission erleichtert uns erstlich die in diesem & enthaltenen Pflichten gar sehr, wosür ich sehr dankbar bin. Des Rathes enthebt sie uns. So z. B. frug sie nicht um Rath über die Auf=nahme von Landsaßen-Kindern in die errichteten Anstalten. Kinder wurden einberusen und zurückgelassen ohne pfarr-amtliche Zeugnisse zc. Das Fragen nach den leitenden Grundsäßen, um die Berichte darnach einzurichten, wurde unbeantwortet gelassen (d. h. mit einem Berweis beantwortet), ein Zeichen, daß man Gutachten nicht verlange. Hingegen werden wir von der Tit. Landsaßen-Commission für zwei Dinge in Anspruch genommen.

Die auszutheilenden Gelder werden uns zugesandt und wir müssen dafür quittiren. Hochgeachtete Herren! Dieses kann doch billigermaßen nicht von uns gesordert werden, wenigstens ich kenne keinen I hierfür. Kein Regierungs-Beamteter quittiert im Namen Anderer und in sehr unangenehme Lage könnte durch Jemand, der den Empfang von Geldern leugnen wollte, ein Pfarrer gebracht werden. Ich glaube daher nicht unbescheiden zu sein, wenn ich ehrerbietig ersuche von dieser persönlichen Berantwortung enthoben zu werden, die hier jährlich eine ziemliche Summe beschlägt und von welcher in jenem I keine Rede ist.

Ferner werden wir gebraucht, um den Landsassen die Austräge ihrer Hochgeachteten Obern auszurichten. So z. B. erhielt ich den Besehl, daß ein Mädchen sich für Aufnahme in die Erziehungs-Austalt zu stellen habe, welches ihm aber ohne (?) Erscheinen auf großväterlichen Bericht hin erlassen wurde. Nun möchte ich ehrerbietig bitten, mir eine Person anzuweisen, durch welche ich solche Austräge verrichten lassen kann. Ich habe weder über Landsäger noch Polizeidiener zu versügen, es zeigt sich keiner derselben bei mir, und daß ich in meiner weitläusigen Gemeinde diese Botendienste selbst verrichte, wird doch sicher selbst die Tit. Landsäßen=Commission mir nicht zumuthen.

Der angeführte \S enthält auch eine Stelle über die Beaufsichtigung der Gottesdienstlichkeit der Armen. Ich weiß wirklich nicht, ob ich ohne einer Rüge mich auszuschen, die Frage mir erlauben darf: inwiefern diese Vorschriftsnoch gültig sei und wie ich sie auszuüben habe?

Sollte diese Frage aber müßig scheinen oder miß= fällig sein, so bitte ich dringend, sie als nicht geschehen zu betrachten, und in diesem Falle werde ich es mit dieser Vorschrift halten wie bis dahin.

Mit Hochachtung verharrend

Der Pfarrer Alb. Bigius.

Lüzelflüh den 20. August 1837.
(Archiv der Erziehungsdirektion, Akten Trachselwald 1837.)

5.

A. Bigius an das Erziehungs=Departement.

Den 20. Merz, während der Passionszeit, wenige Tage vor dem Palmsonntag, in der Zeit, in welcher